

Antrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Umgang mit Atommüll – Defizite des Entwurfs des Nationalen Entsorgungsprogramms beheben und Konsequenzen aus dem Atommülldesaster ziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Richtlinie 2011/70/EURATOM verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, bis zum 23. August 2015 eine Bestandsaufnahme der abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle durchzuführen und ein Nationales Entsorgungsprogramm (NaPro) der EU-Kommission vorzulegen. Dieses Entsorgungsprogramm hat laut Bundesumweltministerium keine Rechtsnormqualität, ist aber bei allen Entsorgungsplanungen und Verwaltungsverfahren von den Akteuren im Bereich der Entsorgung zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat ihren Entwurf für das nationale Entsorgungsprogramm am 6. Januar 2015 vorgelegt. Die Rechtsgrundlagen dafür werden allerdings erst mit der 14. Novelle des Atomgesetzes im deutschen Recht verankert werden, wenn das Programm bereits bei der EU-Kommission eingereicht sein wird.

Das Bundesumweltministerium hat am 1. April 2015 – ohne Vorankündigung und mitten in den Osterferien – die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Nationalen Entsorgungsprogramm für Atommüll gestartet. Eine aktive Information der Öffentlichkeit durch die Bundesregierung über Existenz und Inhalt des Nationalen Entsorgungsprogramms fand nicht statt. Die Öffentlichkeit wurde lediglich mit einer Presseerklärung über den Beginn des Beteiligungsprozesses informiert. Auf der Webseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurde der Hinweis auf die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Unterseiten versteckt. Ein solches Vorgehen ist mit einer ernstgemeinten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an einem Konsultationsprozess über ein „Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ nicht vereinbar.

Im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms werden erstmals die radioaktiven Abfälle aus der ASSE II und die uranhaltigen Reststoffe aus der Anreicherung in Gronau angeführt, die zu einer Verdoppelung der bisherigen radioaktiven Abfallmengen führen könnten. Die künftige dauerhafte Lagerung

dieser leicht- und mittelradioaktiven Abfälle soll gemäß Entwurf entweder zu einem späteren Zeitpunkt nach der geplanten Inbetriebnahme im Schacht Konrad erfolgen oder gemeinsam mit dem noch zu findenden dauerhaften Lager für hochradioaktive Abfälle. Die grundlegenden Sicherheitsberechnungen für Schacht KONRAD stammen aus den 1980er Jahren. Sie entsprechen in keiner Weise mehr dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik. Eine Inbetriebnahme eines Atommülllagers auf einem dreißig Jahre alten Sicherheitsniveau widerspricht einer „verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung“ radioaktiver Abfälle. Ausdrücklich wird dies unter den Vorbehalt der Befassung durch die „Endlager“-Kommission gestellt und damit deren Auftrag faktisch erweitert.

Die vorhandenen Probleme und ungelösten Fragen im Umgang mit den radioaktiven Abfällen werden im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms weitgehend ausgeblendet. Bestehende Probleme mit leckenden Atommüllfässern kommen ebenso wenig vor wie Brennelemente-Zwischenlager ohne Genehmigung. Im Zusammenhang mit dem Atommülllager Morsleben wird von einem langfristig sicheren Verschluss gesprochen, ohne zu erwähnen, dass es dem Bundesamt für Strahlenschutz seit Jahren nicht gelingt, den Nachweis zu führen, dass dies überhaupt möglich ist.

Bisher wird im NaPro keine Abwägung verschiedener Konzepte und Alternativen beim Umgang mit den radioaktiven Abfällen durchgeführt. Die zeitlichen Prognosen des Nationalen Entsorgungsprogramms für die Errichtung eines Abfalllagers für hochradioaktive Abfälle sind unrealistisch, das zeigen auch die bisherigen Diskussionen in der so genannten „Endlager“-Kommission des Deutschen Bundestages. Auf die befristeten Genehmigungen für die zentralen Zwischenlager in Gorleben (2034) und Ahaus (2036) – und welche Konsequenzen diese Befristungen nach sich ziehen - geht das Programm gar nicht ein. Es werden gewünschte Wege und Ziele benannt, ohne die Teilschritte und die zu überwindenden Hürden zu problematisieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Überarbeitung des Entwurfs des Nationalen Entsorgungsprogramms zu erstellen, die den gesamten vorhandenen und künftig anfallenden Atommüll einbezieht und die vorhandenen Probleme beschreibt. Dem Schutz vor radioaktiver Strahlung muss dabei oberste Priorität eingeräumt werden;
2. das Umdefinieren radioaktiver Abfälle in konventionelle Abfälle und ihre unkontrollierte Verbreitung durch eine großzügige Freigaberegulung zu beenden. Ebenso müssen die radioaktiven Abfälle aus den laufenden und zukünftigen Aktivitäten der SDAG Wismut (ehemaliger Uranbergbau) sowie die Abfälle aus der Urananreicherung als radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes behandelt werden;
3. Konsequenzen aus dem Entzug der Betriebsgenehmigung für das Standortzwischenlager Brunsbüttel für alle Zwischenlager zu ziehen, und diese sicherheitstechnisch zu ertüchtigen, so dass sie gegen Terrorangriffe (panzerbrechende Waffen, (gezielter) Flugzeugabsturz) gesichert sind. Darüber hinaus sollen ohne sicherheitstechnische Ertüchtigungen und den Einbau von Heißen Zellen keine Genehmigungen von Zwischenlagern verlängert werden;
4. einen konsistenten Zeitplan für die Lagerung der abgebrannten Brennelemente und Abfälle aus der Wiederaufarbeitung zu erstellen, der die Genehmigungssituation in den Zwischenlagern, die Befristung der Aufbewahrungsgenehmigungen, eine realistische Abschätzung für die Realisierung eines längerfristigen Verwahrkonzeptes, gegebenenfalls die

Errichtung eines zentralen Zwischenlagers sowie die Dauer der Umlagerung in ein solches Zwischenlager berücksichtigt;

5. das im Nationalen Entsorgungsprogramm beschriebene „Eingangslager“ für hochradioaktive Abfälle am Standort des zu findenden „Endlagers“ nicht mit der ersten Teilerrichtungsgenehmigung, sondern erst nach einer endgültigen Genehmigung eines „Endlagers“ errichten zu lassen. Seine Dimensionierung als zentrales Zwischenlager mit bis zu 500 Castor-Behältern für abgebrannte Brennelemente und Wiederaufarbeitungsabfälle bedarf einer Alternativenabwägung;
6. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der ein eindeutiges Verbot jeglichen Exports abgebrannter Brennelemente aus Leistungsreaktoren, auch solchen zu Versuchs- und Demonstrationszwecken, vorsieht. Anderslautende bilaterale Verträge sind unverzüglich außer Kraft zu setzen;
7. das ohne Alternativenvergleich und mit politischen Weisungen durchgesetzte Projekt Schacht KONRAD zu beenden;
8. im Rahmen des Standortauswahlgesetzes (StandAG) anzustreben, dass die Öffentlichkeit nicht nur informell beteiligt sondern mit entscheidungsrelevanten Rechten ausgestattet wird, und hierzu einen Gesetzesentwurf zur Änderung des StandAG vorzulegen, der die Einspruchs- und Klagerechte der Bürgerinnen und Bürger garantiert. Ein solcher Gesetzesentwurf muss berücksichtigen, dass vor der Suche nach einem oder mehreren Standorten für die dauerhafte Verwahrung des Atommülls die Fehler der Vergangenheit analysiert und aufgearbeitet werden müssen. Dies bedeutet auch, dass der Standort Gorleben aufgegeben werden muss. Die Form der Verwahrung – rückholbar, bergbar, nicht-rückholbar, oberflächennah oder tiefengeologisch – muss bundesweit neu, ergebnisoffen und in einem breiten gesellschaftlichen Dialog diskutiert werden;
9. rechtlich und strukturell sicherzustellen, dass die AKW-Betreiber die entstehenden Kosten für Stilllegung und Atommülllagerung vollumfänglich und dauerhaft übernehmen und die Rückstellungen der AKW-Betreiber unverzüglich in einen öffentlich-rechtlichen Fonds zu überführen;
10. die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden, Verbänden, Bürgerinnen und Bürgern zum Nationalen Entsorgungsprogramm in regionalen öffentlichen Veranstaltungen vor der Einreichung des Programms bei der EU zu erörtern;
11. die Auswirkungen des Nationalen Entsorgungsprogramms auf den Auftrag, die Struktur und den Zeitplan der vom Bundestag eingesetzten „Endlager“-Kommission hin zu prüfen und ggf. einen Gesetzesentwurf mit einem angepassten Auftrag der Kommission vorzulegen.

Berlin, den 16. Juni 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion